

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Antrag der Fraktion Hagen Aktiv

hier: Internetbasierte Anträge im KFZ-Zulassungswesen für Autohäuser und Händler

**Beratungsfolge:**

15.11.2017 Betriebsausschuss HABIT

**Anfragetext:**

Siehe Anlage

siehe Anlage



HAGEN AKTIV  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Stefan Ciupka  
Vorsitzender BA HABIT  
Eilper Str. 132-136  
58091 Hagen

**Fraktion im Rat der Stadt Hagen**  
Telefon • 02331 207-5529  
Fax • 02331 207-5530  
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de  
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 19. Oktober 2017

## **Internetbasierte Anträge im KFZ-Zulassungswesen für Autohäuser und Händler**

Sehr geehrter Herr Ciupka,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates beantragen wir für die Sitzung des Betriebsausschusses HABIT am 15. November 2017 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

### **Antrag:**

**Der Rat der Stadt Hagen möge beschließen:**

1. Die Verwaltung richtet für Hagener Autohäuser, Autohändler, Reparaturwerkstätten und Zulassungsdienste die Möglichkeit ein, sämtliche KFZ-Meldevorgänge internetbasiert vorzunehmen.
2. Der Beschluss wird schnellstmöglich umgesetzt.

### **Begründung:**

Immer wieder kommt es beim Straßenverkehrsamt zu Beschwerden bezüglich der Bearbeitungszeit von Fahrzeug An- und Abmeldungen für Geschäftskunden. Hagen ist ein wichtiger Standort für die heimische Autoindustrie. Nicht umsonst halten sich seit Jahren viele Autohändler und Werkstätten in Hagen. Das sichert zudem auch viele Arbeitsplätze. Um Hagen weiterhin attraktiv für die heimische Autoindustrie zu halten, muss das Serviceangebot der Stadtverwaltung insoweit verbessert werden. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die bestehenden Strukturen dadurch zu optimieren, dass Meldevorgänge elektronisch vorgenommen werden können, damit durch eine schnellere Bearbeitung die Wartezeiten vor Ort verkürzt werden können.

Diese Form der KFZ-Meldungen für Geschäftskunden werden bei der Stadt Münster schon seit geraumer Zeit erfolgreich angewendet. Die rechtlichen Voraussetzungen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes sowie der Änderung anderer Gesetze geschaffen. Zusätzliche Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pfeiffer  
(Mitglied BA HABIT)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini  
(Fraktionsgeschäftsführerin)

# Informationen zum Projekt

Als Innovator des deutschen E-Government modernisiert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Projekt i-Kfz das Fahrzeugzulassungswesen. Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist seit dem 01.01.2015 die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen möglich (Stufe 1). Ab dem 01.10.2017 geht die internetbasierte Wiederzulassung eines Fahrzeugs auf denselben Halter ohne Wechsel des Zulassungsbezirks mit dem bei Außerbetriebsetzung reservierten Kennzeichen (Stufe 2) in den Wirkbetrieb. Damit werden die Voraussetzungen für die internetbasierte Umschreibung sowie für die Neuzulassung geschaffen (Stufe 3). Hierzu wurden mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze die rechtlichen Rahmenbedingungen und Ermächtigungen geschaffen, eine Anpassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist in Vorbereitung.

Die internetbasierte Außerbetriebssetzung ist auf dem zentralen Portal des Kraftfahrt-Bundesamts (Abschaltung zum 01.10.2017 - Wirkbetriebsaufnahme der Stufe 2) sowie auf den Portalen der Zulassungsbehörden der Länder und Kommunen möglich. Voraussetzung hierfür sind die ab dem 01.01.2015 bei Zulassung eines Fahrzeuges ausgegebenen neuen Stempelplaketten und Zulassungsbescheinigungen Teil I mit jeweils verdecktem Sicherheitscode. Die Identifizierung im Internet erfolgt mit dem Personalausweis mit eingeschalteter Online-Funktion bzw. dem elektronischen Aufenthaltstitel und entsprechendem Lesegerät.

# **Und so funktioniert die "Außerbetriebssetzung" eines Fahrzeuges via Internet**

- Markierung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) freilegen (darunter wird ein Sicherheitscode sichtbar).
- Verdeckung der Siegelplakette(n) des / der Kennzeichen(s) abziehen (darunter wird jeweils ein Sicherheitscode sichtbar).
- Sicherheitscode abschreiben oder als Data-Matrix-Code einscannen.
- Identität mittels Personalausweises mit Online-Funktion oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) auf der Webseite des zentralen (KBA), kommunalen oder Landesportals nachweisen.
- Fahrzeugkennzeichen und Sicherheitscode(s) in die Antragsmaske des Portals eingeben.
- Gebühr mittels ePayment-System bezahlen.
- Ein Klick noch und das Fahrzeug ist nach Übermittlung der Daten an die zuständige Zulassungsbehörde (wird über das Kennzeichen ermittelt) mit dem Datum der Bearbeitung in der Zulassungsbehörde abgemeldet.
- Die Zustellung des Bescheides erfolgt postalisch oder unter Nutzung von DE-Mail.

# **Und so funktioniert die "Wiederzulassung" eines Fahrzeuges via Internet**

Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt.
- Es liegt eine gültige Reservierung des Kennzeichens für die Wiederzulassung vor.
- Die antragstellende Person
  - ist eine natürliche Person, bisherige Halterin des Fahrzeugs und verfügt über ein Konto für den Einzug der Kfz-Steuer,
  - hat ihren Wohnsitz im selben Zulassungsbezirk, in dem die Außerbetriebssetzung stattgefunden hat (und zuvor hat kein Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk stattgefunden),

- besitzt einen Personalausweis mit Online-Funktion oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID) und
- verfügt über die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit bei Außerbetriebssetzung freigelegtem Sicherheitscode (ab 01.01.2015).

#### Ablauf:

- Identität mittels des Personalausweises mit Online-Funktion oder des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) auf der Webseite des kommunalen oder Landesportals nachweisen.
- Die für die Wiederzulassung notwendigen Daten in die Antragsmaske des Portals eingeben:
  - Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein),
  - Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) des Fahrzeugs,
  - VB-Nummer der Versicherung zum Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung,
  - Bankdaten für die SEPA-Lastschriftverfahren (Kfz-Steuer, Infrastrukturabgabe),
  - ggf. HU / SP-Expresscode und
  - reserviertes Kennzeichen.
- Gebühr mittels ePayment-System (z. B. via Kreditkarte) bezahlen.
- Zulassungsantrag bestätigen und an die zuständige Zulassungsbehörde übermitteln.
- Die Zulassungsbehörde prüft und bearbeitet den Antrag.
- Sie erhalten die Zulassungsunterlagen sowie die Stempelplakettenträger zum Aufkleben auf das Kennzeichen per Post zugeschickt.
- Sie kleben die Plakettenträger auf die Kennzeichenschilder auf.

## **Losfahren.**

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

11

32

Betreff: Drucksachennummer: 0978/2017

Antrag der Fraktion Hagen Aktiv

hier: Internetbasierte Anträge im KFZ-Zulassungswesen für Autohäuser und Händler

Beratungsfolge:

Betriebsausschusses HABIT 15.11.2017



Die Verwaltung nimmt zur Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv wie folgt Stellung:

Derzeit liegt lediglich für die internetbasierte Außerbetriebsetzung und Wiederzulassung eine Rechtsgrundlage vor. Bei dieser wird der Antrag zur Außerbetriebsetzung und Wiederzulassung gestellt und die endgültige Außerbetriebsetzung und Wiederzulassung durch die Mitarbeiter der Zulassungsbehörde durchgeführt. Siehe hierzu auch die §§ 15 ff. Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV).

Zu den einzelnen in der Anfrage angesprochenen Punkten ist folgendes anzumerken:

**„Und so funktioniert die „Außerbetriebsetzung“ eines Fahrzeuges via Internet“:**

Punkt 7: Durch einen „Klick“ ist das Fahrzeug nicht abgemeldet. Erst durch die abschließende Bearbeitung eines Mitarbeiters der Zulassungsbehörde ist die Außerbetriebsetzung wirksam, siehe § 15 d FZV.

Punkt 8: Die Zulassungsbehörde verschickt keinen Bescheid, sondern lediglich eine Mitteilung (Anschreiben) an den Verfügungsberechtigten und den Halter.

**„Und so funktioniert die „Wiederzulassung“ eines Fahrzeuges via Internet“:**

Punkt 4: Gem. den §§ 15 a FZV ff. hat die Antragstellung durch den Fahrzeughalter zu erfolgen. Da der Antrag auf Wiederzulassung durch eine natürliche Person zu stellen ist, kann dieses Verfahren weder von Autohäusern, Zulassungsdiensten, Werkstätten oder sonstigen juristischen Personen genutzt werden.

**„Ablauf“:**

Punkt 11: Die Prüfung erfolgt manuell durch einen Mitarbeiter der Zulassungsbehörde.

Punkt 12: Hinweis: Gem. § 15 e FZV ist die Wiederzulassung erst am dritten Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die internetbasierte Außerbetriebsetzung steht seit dem 01.01.2015 zur Verfügung. Eine juristische Person kann durch Bestimmung einer natürlichen Person auch die internetbasierte Außerbetriebsetzung nutzen. Dementsprechend steht dieses Verfahren auch den Autohäusern, Zulassungsdiensten und anderen juristischen Personen zur Verfügung. In Hagen sind seit dem 01.01.2015 **4 Anträge** für die internetbasierte Außerbetriebsetzung eingegangen und abschließend bearbeitet worden. Erhöht sich die Anzahl der Anträge auf die internetbasierte Außerbetriebsetzung, so ist die personelle Kapazität zur Bearbeitung dieser Vorgänge zu erhöhen. Für viele ist die internetbasierte Außerbetriebsetzung jedoch unattraktiv, da das alte Kennzeichen für das neue Fahrzeug genutzt werden soll.

## Die Situation in Münster stellt sich wie folgt dar:

Die Online angebotenen Zulassungsverfahren werden von den Kunden „vorbereitet“. Bei der Vorbereitung ergeben sich zum Teil erhebliche Fragen, die die Kunden telefonisch mit den Mitarbeitern der Zulassungsbehörde zu lösen versuchen.

Folgende Fragen treten häufig auf:

- Was ist die Schlüsselnummer des Herstellers?
- Was ist die Schlüsselnummer der Typ und Variante?
- Wo finde ich dieses Schlüsselnummern?
- Wo finde ich die Fahrzeugidentifikationsnummer?
- Ich habe ein Kennzeichen reserviert, wie kann ich die Zulassung diesem Kennzeichen zuordnen?

Die Kunden müssen daraufhin einen Termin bei der Zulassungsbehörde für die weitere Bearbeitung reservieren. In Münster liegt die Vorlaufzeit für einen Termin derzeit bei ca. 10 Tagen. Bei der dann notwendigen Vorsprache in der Zulassungsbehörde müssen die Sachbearbeiter die eingegebenen Daten vergleichen, korrigieren und unter Umständen den ganzen Vorgang löschen und neu eingeben. Dieser Vorgang ist zeitintensiver als die direkte Eingabe der Daten durch die Mitarbeiter der Zulassungsbehörde.

Im Oktober 2017 sind in Münster bis zum 26.10.2017 17 Online Zulassungsvorgänge seitens der Bürger vorbereitet worden. In Hagen (vergleichbar auch in Münster) werden täglich 150 bis 300 Zulassungsvorgänge durch die Mitarbeiter vor Ort bearbeitet. Die Zulassungsbehörde Münster unterscheidet bei den 17 „Online“-Vorgängen nicht zwischen Geschäftskunden und Privatpersonen.

Da alle online vorbereiteten Vorgänge von den Mitarbeitern der Zulassungsbehörde zu überprüfen bzw. zu korrigieren sind, wird es zu keiner Verringerung der Wartezeiten kommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verringerung der Wartezeiten nur durch einen ganzheitlichen elektronischen Workflow erfolgen kann, der eine Vorsprache in der Zulassungsstelle entbehrlich machen würde. Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen liegen derzeit leider nicht vor.

Die in Münster eingesetzte „online Vorbereitung“ erscheint zeitintensiver als die direkte Eingabe durch die Sachbearbeiter. Dies führt eher zu einer Erhöhung als zu einer Verkürzung der Wartezeit.